

Frauenfeld, 14. Juli 2006

Entscheid Nr. 62

0248/2005/DBU/ARP

Politische Gemeinde Raperswil Gestaltungsplan „Büren“ / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 22. November 2005 ersucht der Gemeinderat Raperswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. In der Folge ging beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ein Rekurs betreffend den Gestaltungsplan selbst sowie den Kostenverteiler zum Gestaltungsplan ein, weshalb das Genehmigungsverfahren bis jetzt sistiert werden musste. Der genannte Rekurs wurde gemäss DBU-Entscheid Nr. 0790/2005 vom 14. Juli 2006 am 13. Juli 2006 zurückgezogen. Somit sind beim DBU gegen den Gestaltungsplan „Büren“ keine Rekurse mehr hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Büren“** (nachfolgend GP) umfasst die Parzellen Nrn. 100 (teilweise), 882 und 883 in einem Umfang von rund 5'300 m². Diese Parzellen sind im rechtskräftigen Zonenplan der Politischen Gemeinde (PG) Raperswil der Wohnzone W 40 zugewiesen. Der GP besteht aus vier allgemeinverbindlichen Plänen (Plan 1: Situation, Plan 2: Längenprofil, Plan 3: Werkleitungen, Plan 4: Beitragsflächen zum Kostenverteiler) im Massstab 1:500 plus Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einem Planungsbericht (informativer Teil). Der GP schafft gemäss Art. 3 SBV die Voraussetzungen zur zweckmässigen Erschliessung des GP-Gebietes. Zentrale Inhalte des GP bilden - in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2 und 37 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) - denn auch die neue Erschliessungsstrasse, die Werkleitungen für die Wasser- und Energieversorgung und die Kanalisationsleitungen. Entsprechend den spezifischen Anforderungen der W 40 regelt der GP die Erschliessung im Sinne von § 35 Abs. 1 PBG.

Von der Regelbauweise im Sinne von § 19 Abs. 2 PBG weicht der GP nicht ab. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen den GP angemeldet.

Die Vorlage entspricht grundsätzlich den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Raperswilen am 25. August 2005 beschlossene Gestaltungsplan „Büren“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Raperswilen, 8558 Raperswilen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Büren“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Büren“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **14. Juli 2006**